

1. Das *impedimentum ligaminis*. Denn unsere Anweisung sagt §. 22: *Inter catholicum et christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit.* 2. besteht im Falle eines vollständigen formellen Ehebruchs auch noch das *impedimentum adulterii*, quia adest *promissio futuri matrimonii*. 3. besteht das aufschiebende Hinderniß *mixtae religionis*.

Sodann ist der Lucia zu erklären, daß auch das bürgerliche Gesetz ihre beabsichtigte Verbindung nicht zulasse wegen des sogenannten Hindernisses des Catholicismus, welches bestimmt, daß eine katholische Person eine getrennte akatholische Person nicht heirathen könne. In unserem Falle könnte der Lucia auch der §. 119 Schwierigkeiten bereiten, welcher besagt, daß ein Getrennter mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verheirathungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe eingehen könne.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

VII. (Eine Erbschaftsgeschichte.) Der Träger eines fadenscheinigen Rocks und größte Sparmeister der Gegend — ohne übrigens ein Geizhals zu sein — der Parochus H. war fast plötzlich am Schlagflusse gestorben. Das hinterlassene Vermögen betrug ungefähr 20,000 Gulden, welche der Coqua, einer Nichte des Verstorbenen und deren Mutter, einer sehr reichen Bäuerin in Folge mündlichen Testaments zufielen. Der Gutsbesitzer und Patron der Pfründe, der zwar keinen fadenscheinigen Rock trug, dafür aber stets auf den Augenblick gefaßt sein mußte, in welchem ihm der Jude die Last des Besitzes und Patronates abnehmen würde, hospitierte manchmal

im canonischen Rechte, Moral und Dogmatik. Beim unverhofften Todesfalle bedauerte er es sehr, daß die Zwanzigtausend et quod super nicht der Kirche oder sonst einem wohlthätigen Zwecke zugefallen seien; er sagte auch der Coqua und deren Mutter geradewegs, daß S. dadurch gesündigt, weil er nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, und daß sie im Gewissen zur Restitution verpflichtet seien, beziehungsweise daß sie die Erbschaft den Kirchengesetzen entsprechend verwenden müßten. Denn, sagte er, der Parochus muß die superflua seines Beneficiums den Armen, der Kirche, oder sonst causae piae widmen.

Die beiden Frauen erkundigten sich bei einem Confessarius; dieser fragt, ob S. ein Patrimonium gehabt. Man antwortete negative. Die Hinterlassenschaft habe er sich in den vierzig Jahren seiner pfarrlichen Wirksamkeit erworben. Dann, sagte der Confessarius, ist das Geld in pias causas zu verwenden. Kirchengeld wird stets zum Fluche in weltlichen Händen.

Was ist nun von dieser — nicht erfundenen — Angelegenheit zu halten?

1. Der Patron hatte Recht insoferne, als jeder Priester stets ein vollgiltiges Testament vorbereitet haben soll. Er lehrt es seinen Gläubigen, daß sie stets bereitet sein sollen, also ipse quoque faciat.

2. Daß das Geld diesmal zum Theile der Coqua, seiner Nichte, zufiel, hätte nichts zu sagen, eben weil sie Nichte war. Sonst ist es weder nothwendig, noch anempfehlenswerth, daß die species coquarum als Universalerb-Institut fungire. Auch Laien haben brave, treue Diensthboten, ohne daß letzteren die Eventualität einer derartigen Erbschaft in Aussicht stände. Außerdem ist die kaum vermeidliche ratio scandali heutzutage insbesondere ja nicht zu übersehen. Legat, Vitalitium, wenn's hoch kommt, mehr absolut nicht. Das Wiener Provincial-Concil 1858, Tit. VII., cap. 4., besagt:

Merito vir ecclesiasticus providet, ne post ejus excessum egestate opprimantur, qui sine reprehensione diuturnum ipsi fidelemque famulatum exhibuerint. Itaque si bonis sat valeat, pensionem eis ad vitae dies percipiendam statuatur. Cum primis caveat, ne ancillam haeredem scribat, a quo scandalum difficile abest.

3. Unrecht hatte der Patron und der Confessarius in Bezug auf die Restitutio. Die Erbiinnen konnten sich mit gutem Gewissen das Geld behalten. Denn a) ist der Beneficiat nur gehalten, die Superflua seines Beneficial-Einkommens (sensu stricto) in pias causas zu verwenden. Das Patrimoniale, i. e. alles aus weltlichem Titel stammende Vermögen, das quasi ecclesiasticum bonum, z. B. Stolaerträgniß, Messstipendien, dona bei Verzehgängen, munera catechetica zc., ferner die bona parsimonialia bilden kein wahres, unbeschränktes Eigenthum (natürlich die allgemeine Verpflichtung zu entsprechenden Almosen vorausgesetzt) und kann er darüber nach Belieben verfügen. — b) Betrug das stricte Beneficial-Einkommen des H. laut Fassion jährliche 600 Gulden. Diese Summe reicht jedoch nur bei der höchsten Bescheidenheit zu einem standesmäßigen Unterhalte hin. Absolut kann man sagen, H. hatte aus diesem Titel gar keine Verpflichtung, irgend einen Theil seines Vermögens in pias causas zu verwenden. Nach dem heutigen Geldwerthe kann man sogar sagen, daß selbst beim doppelten Beneficial-Einkommen noch nicht unter allen Umständen die Verpflichtung bestehe. — c) Außerdem ist noch zu beachten, daß eine Restitutionspflicht, bei vernachlässigter Verwendung der Superflua in pias causas, ex titulo justitiae von vielen hervorragenden Theologen verneint wird. Die Kirche hat die fragliche Verpflichtung auferlegt, die Außerachtlassung ist eine schwere Sünde, aber ob unter Pflcht der Restitution, kann als freie Frage betrachtet werden; sonach hat der Confessarius kein Recht, auf Restitution

zu dringen. Uebrigens ist wohl, wie Bellarmin bemerkt, wenig daran gelegen, ob ein Geistlicher in die Hölle kommt, weil er gegen die Gerechtigkeit, oder weil er gegen die Liebe gesündigt hat durch die ungesetzliche Verwendung seines Beneficial-Einkommens. Videsis S. Alphons. Theol. mor. lib. IV., n. 491.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

VIII. (Zeitgemäße Gewissensfrage.) In N . . . , es liegt nicht in Oberösterreich, war einmal die gesammte Bewohnerschaft starr vor Staunen, Entrüstung, Unwillen zc. Es standen die Wahlen vor der Thüre; die N . . . er hatten bisher immer ohne weiteres Bedenken dem Dr. N . . . , Atheist, Freimaurer zc. die Stimmen gegeben. Es war darüber nie viel geredet worden, denn es verstand sich von selbst, daß N . . . . freisinnig sei, trotzdem man dort recht fleißig in die Kirche ging. Es war in N . . . , was man sagt, zeitgemäße Christenthum: man findet sich mit Gott ab, man geht in die Kirche. Dafür segnet Gott nach ihrem Glauben die Fluren, redet aber in die anderen Dinge im Leben nicht ein leises Wörtchen darein. So hatte man es bisher gehalten und sich gut befunden. Nun aber war ein neuer Parochus gekommen und hatte gerade vor den Wahlen von der cooperatio gesprochen und gesagt: wer z. B. einen Atheisten wählt, sei für alles Böse verantwortlich, das jener stiftet. Kurz, er setzte diese Materie der fremden Sünden auseinander, wie es in jeder Moral steht, nur machte er die zeitgemäße Application auf die cooperatio bei den Wahlen. Darüber waren also die N . . . er böse geworden.

Fragen: Hatte der Pfarrer Recht? Hätte er temporisiren, klug zuwarten sollen? Oder hätte er etwa, tacendo, selbst gesündigt, cooperatione negativa?

Antwort: Er hatte nicht bloß Recht, er handelte einfach